

	VORPRAKTIKUM		ZWISCHENPRAKTIKUM		NACHPRAKTIKUM ¹⁾	
	mit Vergütung	ohne Vergütung	mit Vergütung	ohne Vergütung	mit Vergütung	ohne Vergütung
KV	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Als Grenze für die Beitragsbemessung gilt der Bedarfsbetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG, es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung.	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V), ggf. besteht eine Versicherungspflicht als Student/in (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) oder wegen einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), es sei denn, es besteht eine vorrangige Versicherungspflicht als Student/in nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V oder eine vorrangige Familienversicherung. Als Grundlage der Beitragsbemessung gilt der Bedarfsbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt der Bedarfsbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung.
PV	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. Satz 1 SGB XI), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt der Bedarfsbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG), es sei denn, es besteht vorrangig eine Familienversicherung.	Es besteht Versicherungsfreiheit wie bei der Krankenversicherung, ggf. besteht eine Versicherungspflicht als Student/in nach (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI) oder wegen einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. Satz 1 SGB XI), es sei denn, es besteht vorrangig eine Versicherungspflicht als Student/in (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI) oder eine vorrangige Familienversicherung. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt der Bedarfsbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG), es sei denn, es besteht eine vorrangige Familienversicherung.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. Satz 1 SGB XI), es sei denn, es besteht eine vorrangige Familienversicherung. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt der Bedarfsbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG), es sei denn, es besteht eine vorrangige Familienversicherung.
RV	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, da es sich hier um Personen handelt, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Eine Befreiung wegen geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) ist nicht möglich. Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen. Ausnahmen: Bei einer monatlichen Vergütung bis 325 Euro muss der Arbeitgeber die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); die Grundlage für die Beitragsbemessung beträgt mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich hier um Personen handelt, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Eine Befreiung wegen geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) ist nicht möglich. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI); der Arbeitgeber muss die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI). Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung sind unerheblich. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI). Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung sind unerheblich. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich hier um Personen handelt, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Eine Befreiung wegen geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) ist nicht möglich. Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen. Ausnahmen: Bei einer monatlichen Vergütung bis 325 Euro muss der Arbeitgeber die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); die Grundlage für die Beitragsbemessung beträgt mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich hier um Personen handelt, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Eine Befreiung wegen geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) ist nicht möglich. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI); der Arbeitgeber muss die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).
AV	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum (Zulassungspraktikum) im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen. Ausnahmen: Bei einer monatlichen Vergütung bis 325 Euro muss der Arbeitgeber die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); die Grundlage für die Beitragsbemessung beträgt mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 342 SGB III).	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum (Zulassungspraktikum) im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 342 SGB III); der Arbeitgeber muss die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) in der Arbeitslosenversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) in der Arbeitslosenversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich hier um ein vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen. Ausnahmen: Bei einer monatlichen Vergütung bis 325 Euro muss der Arbeitgeber die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); die Grundlage für die Beitragsbemessung beträgt mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 342 SGB III).	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich um ein vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 342 SGB III); der Arbeitgeber muss die Beiträge allein tragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).
UV	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i. S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Es gibt eine Ausnahme für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-)Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind (§§ 150 ff. SGB VII) die Unternehmen. Sie tragen die Beiträge allein (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefahrklasse. Eine Ausnahme besteht, wenn eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht. Dann werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII handelt. Es gibt eine Ausnahme für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-)Hochschule liegt. Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beinhaltet, dass je nach Berufsgenossenschaft für Praktikantinnen/Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben werden. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Eine Ausnahme besteht, wenn eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht. Dann werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Es gibt eine Ausnahme für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-)Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind (§§ 150 ff. SGB VII) die Unternehmen. Sie tragen die Beiträge allein (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefahrklasse. Eine Ausnahme besteht, wenn eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht. Dann werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII handelt. Es besteht eine Ausnahme für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-)Hochschule liegt. Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beinhaltet, dass je nach Berufsgenossenschaft für Praktikantinnen/Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben werden. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Eine Ausnahme besteht, wenn eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht. Dann werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII handelt. Eine Ausnahme der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-)Hochschule liegt. Beitragspflichtig sind (§§ 150 ff. SGB VII) die Unternehmen. Sie tragen die Beiträge allein (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefahrklasse. Es besteht eine Ausnahme, wenn eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht. Dann werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.	Es besteht eine Versicherungspflicht, da es sich um Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII handelt. Es besteht eine Ausnahme für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der (Fach-)Hochschule liegt. Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beinhaltet, dass je nach Berufsgenossenschaft für Praktikantinnen und Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben werden. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Es besteht eine Ausnahme, wenn eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII besteht. Dann werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.

VORPRAKTIKUM		ZWISCHENPRAKTIKUM Studium überwiegt ²⁾		ZWISCHENPRAKTIKUM Beschäftigung überwiegt ²⁾	
mit Vergütung	ohne Vergütung ³⁾	mit Vergütung	ohne Vergütung ³⁾	mit Vergütung	ohne Vergütung ³⁾
KV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit es sich nicht um eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung handelt (§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V während der Dauer des Studiums, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V oder einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung.	Es besteht keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V oder einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, da es sich um eine Beschäftigung handelt; soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V oder einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.
PV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI), da es sich um eine Beschäftigung handelt; soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungsfreiheit wie bei der Krankenversicherung, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI oder aus einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht aus Arbeitsentgelt/Vergütung.	Es besteht keine Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI oder aus einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, ggf. eine Versicherungspflicht als Student/in nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI oder aus einer vorrangigen Familienversicherung. Es besteht keine Beitragspflicht.
RV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. V. m. § 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. V. m. § 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen. Ausnahme: Bei Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit mit einem mtl. Arbeitsentgelt bis 400 Euro sind vom Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge in Höhe von 15 % zu entrichten (§ 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. V. m. §§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen. Ausnahme: Bei Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit mit einem mtl. Arbeitsentgelt bis 400 Euro sind vom Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge in Höhe von 15 % zu entrichten (§ 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.
AV Es besteht Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), wenn das Praktikum gegen Arbeitsentgelt abgeleistet wird. Dann sind Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig. Die Praktikantinnen/Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da Praktikantinnen und Praktikanten vom Erscheinungsbild her als Studierende anzusehen sind (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da Praktikantinnen und Praktikanten vom Erscheinungsbild her als Studierende anzusehen sind (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Es besteht keine Beitragspflicht.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III i. V. m. §§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird. Es besteht keine Beitragspflicht.
UV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), da es sich um Beschäftigte handelt. Die Beitragspflicht richtet sich nach §§ 150 ff. SGB VII, die Beiträge trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefährklasse.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII). Je nach Berufsgenossenschaft werden für Praktikantinnen/Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb).	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)). Die Beitragspflicht richtet sich nach §§ 150 ff. SGB VII, die Beiträge trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefährklasse.	Es besteht Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII). Je nach Berufsgenossenschaft werden für Praktikantinnen/Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb).	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)). Die Beitragspflicht richtet sich nach §§ 150 ff. SGB VII, die Beiträge trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefährklasse.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII). Je nach Berufsgenossenschaft werden für Praktikantinnen/Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb).

NACHPRAKTIKUM	
mit Vergütung	ohne Vergütung ³⁾
KV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Es besteht keine Beitragspflicht.
PV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Es besteht keine Beitragspflicht.
RV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i. V. m. § 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung handelt. Es besteht keine Beitragspflicht.
AV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), da es sich um eine Beschäftigung handelt, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III i. V. m. § 8 oder § 8a SGB IV). Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen.	Es besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis und keine Beschäftigung zur Berufsausbildung handelt. Es besteht keine Beitragspflicht.
UV Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)). Die Beitragspflicht richtet sich nach §§ 150 ff. SGB VII, die Beiträge trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefährklasse.	Es besteht eine Versicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII). Je nach Berufsgenossenschaft werden für Praktikantinnen/Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) der Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb).

Fußnoten

1) Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht immatrikuliert. Für den Fall der Immatrikulation gelten die Ausführungen zu „Pflichtpraktikum Studierende Zwischenpraktikum“.

2) Wenn die Studierenden nicht mehr als 20 Wochenstunden für das Praktikum aufwenden, überwiegt das Studium. Die Beschäftigung überwiegt, wenn die Studierenden mehr als 20 Wochenstunden für das Praktikum aufwenden.

3) Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums haben Praktikantinnen und Praktikanten einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 26 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1 BBlG. Ein Anspruch auf Vergütung kann nur ausnahmsweise ausscheiden.

Glossar

Beitragsbemessungsgrenze: Ist der Betrag, bis zu dem in Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung höchstens erhoben werden. Der Teil des Bruttoeinkommens, der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bleibt für die Beitragsbemessung außer Betracht. Für Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze wird der Beitrag erhoben, der für Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze anfällt.

Bedarfsbetrag: Ist die tatsächliche errechnete Höhe der BAföG Förderung.

Kopfbeiträge: Die Beiträge werden nicht nach Arbeitsentgelten, sondern nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet.

Eigene Formulierung und Darstellung IHK Berlin. Quelle: Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen, BMAS, BMBF, BDA, ZDH, DIHK, BFB (Hrsg.), Stand: Juli 2011, S. 39 – 56.